

## Redaktioneller Teil.

(Nr. 95.)

### Berein Leipziger Kommissionäre.

Für den

Währungs-Verkehr mit Bulgarien

bitten wir zu beachten, daß die korrespondierende Bankverbindung der Sächsischen Staatsbank Leipzig nicht mehr die Banque Générale de Bulgarie, Sofia, ist, sondern die

**Deutsche Bank, Sofia.**

Einzahlungen sind also bei dieser Bank auf das Konto der Sächsischen Staatsbank, Leipzig, zugunsten des betreffenden Kommissionärs zu tätigen.

Leipzig, den 13. Juni 1924.

Berein Leipziger Kommissionäre.

### Einiges zur Geschäftsaufsicht.

Von Syndikus Dr. A. Heß.

Was im letzten Absatz des Artikels »Wirtschaftliches und Rechtliches zur Geschäftsaufsicht« in Nr. 135 des Börsenblattes ausgeführt wird, verdient besondere Hervorhebung; die Gründe, die sich gegen die Verlängerung der in den Kriegsjahren als berechtigt anzuerkennenden Schutzmaßnahmen für den zahlungsunfähig gewordenen Schuldner anführen lassen, überwiegen bei weitem diejenigen, die jetzt noch in Anwendung auf wirtschaftliche Verhältnisse, die als Folgen des Krieges anzusehen sind, vorgebracht werden können. Gewiß haben auch gute alte Firmen unter der Ungunst der Zeit schwer zu leiden; die Fälle aber, wo bisher solche Unternehmen in das schützende Gatter der Geschäftsaufsichtsverordnung geflüchtet sind, dürften selten sein. Schließlich finden altbewährte Firmen, die mit ihrem Lieferanten- und Abnehmerkreis eng verwachsen sind, auch ohne gesetzliche Eingriffe Möglichkeiten, aus vorhandenen Schwierigkeiten herauszukommen und im Notfalle ein Moratorium zu erlangen. So verhilft die Gesetzgebungsmaschine durch ihr Eingreifen nur dazu, das mancherlei Faule und Morsche durchzuhalten und ihm das Leben zu fristen, von dem der unabwendbare Reinigungsprozeß die deutsche Wirtschaft befreien sollte.

Wir haben wieder einmal erlebt, daß ohne wesentliche Nachprüfung der Zweckmäßigkeit im weitesten volkswirtschaftlichen Sinne Kriegsmaßnahmen auf die Nachkriegszeit übertragen und damit die bürokratische Zwangswirtschaft künstlich in eine Zeit transplantiert wurde, in der die Wirtschaft schon längst wieder frei aller Fesseln dastehen müßte, um sich selbst zu helfen. Wie wenig die Einmischung des Bürokratismus, der sich in der Handhabung der Geschäftsaufsichtsverordnung gar nicht umgehen läßt, ausrichtet und nur die Gefahr birgt, gute Absichten in ihr Gegenteil zu verkehren, zeigen die Erfahrungen schon der ersten Wochen nach der Umstellung der ursprünglichen Kriegsverordnung. In der Hauptsache nehmen die Wohltat der Neuerung Nachkriegsgründungen in Anspruch, die in der Inflationszeit hochgekommen sind und nunmehr dem ersten Ansturm der Krise unterliegen, weil ihnen das festgefügte Fundament fehlt. Anstatt daß sie fallen und die bei ihnen lagernden Waren frei werden, werden sie künstlich am Leben erhalten. Im Wege des ordentlichen Konkursverfahrens würde die Liquidierung der Waren sicher zur Preisentwertung beitragen, die doch mit anderen gesetzlichen Maßnahmen, beispielsweise dem Preistreibeiberecht, so zäh angestrebt wird; im Schutze der Geschäftsaufsicht kann es sich der Inflationsaufkäufer bequem machen und seinen Lieferanten mindestens ein langes Jahr auf Bezahlung warten lassen, während er aus dem Erlös seinen »bescheidenen« Lebensunterhalt bestreiten darf, der Gläubiger aber das Nachsehen hat. »Der Schutz der Schwachen« — diesen Satz könnte man als Motto über die Geschäftsaufsichtsverordnung setzen — ist zwar ein schönes Schlagwort, für seine Durchführung hat aber ein

gesundes Wirtschaftsleben keinen Raum, und erst recht ein solches nicht, das wieder gefunden soll. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß gerade diese Nachsicht gegenüber dem Schuldner die gesunden und noch kräftigen Firmen mit infizieren kann, insofern, als sie Gefahr laufen, völlig leer auszugehen, weil ihnen ein Zugriffsrecht zur rechten Zeit verwehrt ist. Aber selbst wenn schließlich eine langsame Befriedigung bei gutem Willen des Schuldners möglich ist, so liegen noch wichtige andere Gründe vor, die starke Zweifel in die Zweckmäßigkeit der Geschäftsaufsicht berechtigt erscheinen lassen.

Da eine öffentliche Bekanntmachung bei Stellung unter Geschäftsaufsicht nicht erfolgt, weiß kein Geschäftsmann beim Erwerb eines neuen Kunden, ob er nicht vielleicht ein Beauftragter ist. Trotz der Aufsicht können bekanntlich mit Genehmigung der Aufsichtsperson weitere Geschäfte getätigt werden. Es ist wohl selbstverständlich, daß es sich eine reelle Firma sehr überlegen würde, ob sie an eine unter Aufsicht stehende Firma liefern soll; sicherlich nicht ohne Vorauszahlung. Bei der Geschäftsstelle des B.-V. sind bereits verschiedene Anfragen eingegangen, ob Auskunft über eine bestimmte Firma gegeben werden könnte, weil man sich vor Annahme des Auftrages in dieser Richtung vergewissern wollte. Die Geschäftsaufsichtsverordnung droht also eine große Unsicherheit im gegenseitigen Geschäftsverkehr zu schaffen, ein bedauerliches Mißtrauen, das unter der Herrschaft des Konkursrechts nicht nötig war; denn der im Konkurs befindliche Geschäftsmann ist nicht voll geschäftsfähig.

Die Einwendung, die Sicherung beruhe in der Einsetzung einer Aufsichtsperson und des Gläubigerbeirates, ist nicht stichhaltig. Die Erfahrung lehrt, daß die Auswahl der Aufsichtspersonen sehr zu wünschen übrig läßt; vielfach hat der Aufsichtsführende von der in Frage kommenden Branche keine Kenntnis und ist, da er selbst Geschäftsmann sein wird — ein Berufsfremder versteht ja erst recht nichts von der Sache —, durch sein eigenes Unternehmen voll beschäftigt. Der Beauftragte hat daher freie Hand und wirtschaftet in der alten Weise ruhig weiter, wozu er ja dank seiner unbeschränkten Geschäftsfähigkeit in der Lage ist. Die Rechte des Beirates aber sind nach der jetzigen Fassung der Verordnung so außerordentlich eng umgrenzt, daß eine Auswirkung nur in ganz geringem Maße in Betracht kommt.

Wenn schon in Berücksichtigung der der Geschäftsaufsicht zugrunde liegenden Schutzmotive mit einer möglichst baldigen Aufhebung nicht zu rechnen ist, so muß wenigstens eine beschleunigte durchgreifende Reform gefordert werden; die Gläubigerschaft und die Gesamtheit hat ein Recht darauf.

An erster Stelle ist zu fordern: öffentliche Bekanntgabe der unter Aufsicht gestellten Firmen in der Tagespresse. Nur auf diese Weise kann der jetzt bestehende Rechtsunsicherheit gesteuert werden. Eine Mitteilung an die zur Zeit der Eröffnung bekannten Gläubiger genügt nicht, ebensowenig die Benachrichtigungen der Handelskammer oder anderer öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen. Gerade die neuen Gläubiger, für die ein wesentliches Interesse besteht, zu wissen, mit wem sie es zu tun haben, bleiben im Ungewissen. Der Einwand, die öffentliche Bekanntgabe verfeme die beauftragte Firma, schlägt nicht durch. Im Gegenteil wird der Veröffentlichungszwang manchen Schuldner abhalten, sich zu schnell mit einem Antrag ans Gericht zu wenden.

Sofort mit Verhängung der Aufsicht ist der Gläubigerbeirat einzusetzen, dem weitgehende Befugnisse einzuräumen sind, die er im Wege der Majoritätsabstimmung ausübt. Er hat die Aufsichtsperson zu bestimmen, zum mindesten aber das Recht, die vom Gericht bereits ernannte Persönlichkeit zu bestätigen oder eine andere, sach- und fachkundigere an ihre Stelle zu setzen. Vor allem aber — und das